



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Landespflegegeld (2. Kleine Anfrage)

1. In welchen konkreten Fällen verfällt der Anspruch eines Schleswig-Holsteiners auf Pflegegeld? Innerhalb welcher Zeit verfällt der Anspruch jeweils?

Antwort:

Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz erhalten vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung für Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 SGB XI (Pflegebedürftige der Pflegestufen I - III mit Anspruch auf Leistungen der vollstationären Pflege), sofern diese die einkommens- und vermögensrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Pflegegeld wird darüber hinaus nur für Pflegebedürftige gewährt, für die ein Sozialhilfeträger im Land Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit zu tragen hätte (vgl. Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage vom 5. Juni 2003 - LT-Drs. 15/2746). Vom Zeitpunkt des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen an entfällt der Anspruch auf Pflegegeld.

2. Unter welchen konkreten Bedingungen zahlt Schleswig-Holstein Pflegegeld für Schleswig-Holsteiner, die vor ihrem Umzug in ein anderes Bundesland den Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten?

Antwort:

Bei Erfüllung der in der Antwort auf Frage 1 genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Pflegeeinrichtung auf Gewährung von Pflegegeld für die oder den betreffenden Pflegebedürftigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, in welchem Bundesland sich die Pflegeeinrichtung befindet.

3. Welche konkreten Auswirkungen hat es auf die Zahlung des Landespflegegeldes, wenn eine Person ohne Pflegebedarf erst nach einem Bundeslandwechsel pflegebedürftig wird?

Antwort:

Maßgebend für die Gewährung von Pflegegeld ist, ob die in der Antwort auf Frage 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen Pflegebedürftigkeit festgestellt worden ist.

1. Hat es Bestrebungen der Landesregierung gegeben, eine einheitliche Regelung aller Bundesländer zu finden, um pflegebedürftige Personen der einzelnen Bundesländer weder zu bevor- noch zu benachteiligen? Wenn ja, welche waren das? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, für entsprechende Bestrebungen bestand schon deswegen kein Anlass, weil die Mehrzahl der Bundesländer keine Regelungen zur Gewährung von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung vorsieht.

2. Haben Schleswig-Holsteiner auch im Ausland einen Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes? Wenn ja, unter welchen konkreten Bedingungen zahlt Schleswig-Holstein Pflegegeld für Schleswig-Holsteiner, die im Ausland leben?

Antwort:

Nein, entsprechend der Antwort auf Frage 1 sind die Zulassung der Einrichtung zur Pflege durch Versorgungsvertrag und der Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld. Darüber hinaus wird Pflegegeld nur für Pflegebedürftige gewährt, die Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI erhalten. Diese Voraussetzungen sind bei Einrichtungen im Ausland nicht erfüllt.